

**Erklärung Privatzimmervermieter zur Förderung von Tests  
auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus und Bestätigung der (Erhebungs-)Gemeinde (Beilage 1c)**

1.

**Förderungsgeber ist der Bund:**

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus (BMLRT)  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abwicklungsstelle:**

Buchhaltungsagentur des Bundes  
Dresdner Straße 89  
1200 Wien

2. Angaben des **Vermieters von Privatzimmern oder Ferienwohnungen am Hauptwohnsitz:**

Förderungswerber 1 (Privatzimmervermieter)	
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Bezeichnung und Adresse der Vermietung	

3. Angaben von **bis zu vier weiteren Haushaltsangehörigen**, die ihren **Hauptwohnsitz** an der Adresse der Vermietung haben **und an dieser mit Kundenkontakt mitwirken** und die Förderung ebenfalls **freiwillig** in Anspruch nehmen wollen:

Weitere Förderungswerber			
	Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Förderungswerber 2			
Förderungswerber 3			
Förderungswerber 4			
Förderungswerber 5			

Die **Förderungsbedingungen** sind in der Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus und ihren Beilagen geregelt. Diese sind Bedingungen und Bestandteil des Förderungsvertrags (abrufbar unter: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)).

4. **Förderungsgegenstand** ist die freiwillige Inanspruchnahme von labortechnischen Untersuchungen bei einem Labor gemäß § 6 der Sonderrichtlinie zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 durch natürliche Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung am Hauptwohnsitz Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen sowie bis zu vier weitere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Vermietung ihren Hauptwohnsitz haben und an dieser mit Kundenkontakt mitwirken und ihren Hauptwohnsitz an der Vermietungsadresse haben und die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Sonderrichtlinie erfüllen.

5. Der Förderungswerber (Pkt. 2 bzw. Pkt. 3) ermächtigt den Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle (Pkt. 1) zur Auszahlung des **Zuschusses** (§7 der Sonderrichtlinie) direkt an jenes Labor (§ 6 der Sonderrichtlinie), das den Test auf den Erreger SARS-CoV-2 durchführt.

**6. Erforderliche Datenverarbeitung zur Erfüllung des Vertrags:**

Folgende Kategorien von Daten des Förderungswerbers sind gemäß Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) zur Erfüllung des Förderungsvertrages notwendig bzw. dienen der gesetzlich verpflichtenden Einmeldung der Testergebnisse in das Epidemiologische Meldesystem (EMS); sie werden vom Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle (als gemeinsam Verantwortliche) verarbeitet: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Dienstgeber/in, Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes, Tag der Abstrichnahme und Testung(en)

Die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO sind unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) ersichtlich. Der Förderungswerber beauftragt das den Test durchführende Labor, die genannten Daten in seinem Namen zur Durchführung des geförderten Tests zu verarbeiten und die Nachweise zu den förderbaren Leistungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Die „Erklärung Privatzimmervermieter“ ist zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Datenverarbeitung im Labor (§ 6) erfolgt nach den Bestimmungen im jeweiligen Behandlungsvertrag. Die Testergebnisse werden in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) eingetragen.

